

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 7 (1899)

Heft: 17

Artikel: Die Grundlagen der ersten Pflegerinnenschule des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Abonnement:
Für die Schweiz: jährlich 3 Fr., halb-
jährlich 1 Fr. 75.
Für das Ausland: jährlich 4 Fr., halb-
jährlich 2 Fr. —
Preis der einzelnen Nummer 20 Cts.



Insertionspreis:
(per einpaltige Petitzeile):
Für die Schweiz 30 Cts.
Für das Ausland 40 „
Reklamen:
1 Fr. — per Redaktionszeile.

Offizielles Organ und Eigentum

des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
und des Schweizerischen Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobiliemagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.
Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen etc. sind bis auf weiteres
zu richten an Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schuler & Cie. in Biel.

Die Grundlagen der ersten Pflegerinnenschule des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz

sind in der Sitzung der Direktion vom 18. August definitiv festgestellt worden. Wir bringen die bezüglichen Statuten und Reglemente in extenso in dieser Nummer, um sie dadurch in möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen.

Unsere Leser möchten wir dringend ersuchen, die den meisten Menschen innewohnende Scheu vor Paragraphen und Reglementen in diesem Falle zu überwinden, denn durch nichts werden sie ein deutlicheres Bild von der zukünftigen Gestaltung unserer Schule erhalten, als wenn sie die Satzungen derselben aufmerksam durchlesen.

Die neue Pflegerinnenschule in Bern fängt bescheiden an, sie gleicht dem kleinen, unscheinbaren Samenkorn, aber sie birgt in sich wie dieses Kräfte zum Wachsen und zum Großwerden. Sie ist gepflanzt in einem Erdreich voll Bedarf nach geschulter Krankenpflege, als treuer Gärtner wacht über ihr Gedeihen das Schweiz. Rote Kreuz und an ihrem Wachstum freuen sich Samariter und Helfer aller Art. Die Pflegerinnenschule soll im schönen Lindenhospital in Bern am 1. Oktober nächsthin eröffnet werden. Der erste Kurs wird sechs Schülerinnen umfassen; sollte, wie dies schon jetzt den Anschein hat, diese Zahl von Plätzen dem Bedürfnis nicht genügen, so ist eine baldige Vermehrung derselben leicht möglich.

Heute wendet sich „Das Rote Kreuz“ an seine Leser mit der Bitte, sie mögen der Pflegerinnenschule in Bern den Sonnenschein ihres Interesses und ihrer Gunst spenden, dessen sie jetzt vor allem bedarf. Gar bald wird sie dann sich entwickeln zu einer kräftigen Nutzpflanze der Volkswohlfahrt, ebenso wie zu einer schönen Blume der humanitären Bestrebungen auf vaterländischem Boden.

Auskunft über den Eintritt in die Pflegerinnenschule Bern erteilt vorläufig das Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst in Bern.

Pflegerinnenschulen des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz.

Die Delegiertenversammlung des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz hat in ihrer ordentlichen Sitzung vom 26. Juni 1899 in Glarus die Errichtung von Schulen zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen beschlossen. Die erste derselben hat ihren Sitz in Bern. Für dieselbe werden folgende Statuten aufgestellt:

I. Statuten der Pflegerinnenschule Bern.

Art. 1.

Die Pflegerinnenschule Bern des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2.

Diese Schule hat den Zweck, geeignete Personen weiblichen Geschlechtes theoretisch und praktisch in allen Zweigen der Krankenpflege zu unterrichten, so daß sie imstande sind, im Frieden und im Krieg diesen Beruf auszuüben.

Sie hat ferner die Aufgabe, auf die Bildung eines Verbandes schweizerischer Pflegerinnen mit Arbeitsnachweis, Kranken- und Altersversicherung hinzuwirken.

Art. 3.

Die Pflegerinnenschule Bern wird im Anschluß an ein Spital betrieben.

Art. 4.

Der Betrieb der Pflegerinnenschule wird bestritten:

1. durch Schulgelder;
2. durch den Zuschuß der Centralkasse, welcher alljährlich durch die Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes bestimmt wird;
3. durch Beiträge von Staats- und Gemeindebehörden, Korporationen und Privaten;
4. durch Vermächtnisse;
5. durch den Zinsertrag eines allfälligen Vermögens.

Art. 5.

Die Pflegerinnenschule ist befugt, aus Überschüssen des Betriebes, sowie aus Geschenken und Vermächtnissen einen Schulfonds anzulegen, über dessen Verwendung die Direktion des Roten Kreuzes auf Antrag des Instruktionsdepartementes beschließt.

Art. 6.

Die Organe der Pflegerinnenschule sind:

- a. die Direktion des Roten Kreuzes;
- b. das Departement für die Instruktion;
- c. das Schulkomitee.

Art. 7.

Die Direktion des Roten Kreuzes (§ 13 der Centralstatuten) prüft und genehmigt endgültig die vom Instruktionsdepartement vorgelegten Statuten und Reglemente der Pflegerinnenschule; sie läßt durch ihr Finanzdepartement die Jahresrechnung und das Budget der Schule prüfen und legt beides mit ihren Anträgen der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 8.

Das Departement für die Instruktion (vide Geschäftsreglement für die Direktion des Roten Kreuzes) führt als Vertreter des Centralvereins vom Roten Kreuz die Oberaufsicht über die Schule. Es ordnet zu diesem Zweck periodische Schulbesuche durch seine Mitglieder an und läßt sich an den Prüfungen regelmäßig vertreten.

Die Mitglieder der Direktion sind zu den Prüfungen ebenfalls einzuladen.

Es arbeitet die Statuten, Reglemente und allfällige Abänderungen derselben aus und unterbreitet sie der Direktion zur Genehmigung.

Es führt durch seinen Kassier das Rechnungswesen der Pflegerinnenschule und stellt jeweilen rechtzeitig das Budget auf.

Es prüft den vom Schulkomitee erstatteten Jahresbericht der Schule und übermittelt bis Ende Februar Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget der Direktion zur Prüfung und Genehmigung.

Es schließt mit dem Personal, mit den Lieferanten, Spital- und anderen Behörden im Rahmen

des Budgets die nötigen Verträge für den Betrieb der Schule ab.

Es wählt:

- a. das Schulkomitee;
- b. die Vorsteherin;
- c. die ärztlichen Lehrer;
- d. eventuelles Hilfspersonal.

Ihm liegt auch die Genehmigung des Unterrichtsplans und der Hausordnung ob.

Art. 9.

Das Schulkomitee besteht aus drei Personen; an seiner Spitze steht ein patentierter Arzt; es soll ihm auch eine Dame angehören. Ihm liegt die unmittelbare Leitung der Pflegerinnenschule ob; es vertritt dieselbe im Rahmen seiner Kompetenzen nach außen. Es steht mit der Schule in engstem Verkehr und besorgt mit Beihilfe der ihm direkt unterstellten Vorsteherin die laufenden Geschäfte derselben.

Speziell gehören zu seinen Obliegenheiten:

- a. Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen;
- b. Einteilung und Ueberwachung des Unterrichts;
- c. Anordnung und Leitung der Prüfungen;
- d. allgemeine Aufsicht über die Schule in personeller und materieller Hinsicht;
- e. Vorschläge für die Wahl des ärztl. Lehrpersonals, der Vorsteherin u. eventueller Hilfskräfte;
- f. Aufstellung des Unterrichtsplans und der Hausordnung im Einverständnis mit dem Lehrpersonal;
- g. Beschaffung des nötigen Unterrichtsmaterials, nach Maßgabe des hierfür vom Departement der Instruktion bewilligten Kredites.

Über wichtige Vorkommnisse oder Uebelstände im Schulbetrieb berichtet das Schulkomitee an das Departement für die Instruktion und stellt eventuell Anträge.

Art. 10.

Dem Schulkomitee ist das Personal der Pflegerinnenschule unterstellt; dasselbe besteht aus:

- a. den unterrichtenden Ärzten;
- b. der Vorsteherin;
- c. eventuellem Hilfspersonal.

Art. 11.

Als beratende Instanz in Unterrichtsangelegenheiten steht dem Schulkomitee zur Seite das Schulkollegium. Dasselbe besteht aus sämtlichen an der Schule wirkenden Lehrkräften.

Art. 12.

Die Jahresrechnung der Pflegerinnenschule wird am 31. Dezember abgeschlossen. Sie soll die Kassenverhandlungen für laufende Rechnung (Betriebskosten) und diejenigen für Vermögensänderungen in getrennten Rubriken und Bilanzen enthalten.

Die Jahresrechnung ist zu prüfen vom Departement für die Instruktion und von der Direktion; sie ist als Spezialrechnung dem Kassabericht des Centralkassiers einzuverleiben und im allgemeinen Jahresbericht zu veröffentlichen.

Art. 13.

Die Pflegerinnenschule dauert unbestimmte Zeit. Sollte aus zwingenden Gründen die Schule einst aufgehoben werden müssen, so fällt das ganze Vermögen an den Centralverein vom Roten Kreuz mit der Verpflichtung, dasselbe gleichen oder ähnlichen Zwecken zuzuwenden.

Art. 14.

Die Pflegerinnenschule erwirbt das Recht der juristischen Persönlichkeit nach Maßgabe des Titels 28 des Obligationenrechts. Sie soll nach außen vertre-

ten werden durch den Präsidenten des Instruktionsdepartements und den Vorsitzenden des Schulkomitees, von welchen jeder die Unterschrift führt.

II. Reglement der Pflegerinnenschule Bern des Schweiz. Roten Kreuzes.

Art. 1.

Die Pflegerinnenschule Bern des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz nimmt Frauen und Jungfrauen, welche gesonnen sind, die Krankenpflege als Lebensberuf im Gebiete der Schweiz auszuüben, als ordentliche Schülerinnen auf.

Außerdem können als externe Schülerinnen solche Frauen und Jungfrauen aufgenommen werden, welche die Krankenpflege nicht berufsmäßig betreiben, aber sich darin zur Vervollständigung ihrer Bildung tüchtige Kenntnisse erwerben wollen. Ihre Zahl darf nicht höher sein, als dies mit dem regelmäßigen Lehrgang vereinbar ist.

A. Ordentliche Schülerinnen.

Art. 2.

Wer als Schülerin in die Pflegerinnenschule einzutreten wünscht, muß zum Beruf als Krankenpflegerin körperlich und geistig befähigt sein.

Als Regel gilt, daß die Eintretenden nicht jünger als 20 und nicht älter als 35 Jahre sein sollen.

Art. 3.

Die Anmeldung zum Schuleintritt geschieht beim Präsidenten des Schulkomitees der Pflegerinnenschule Bern.

Bei der Anmeldung sind einzureichen:

1. ein Geburtschein;
2. ein ärztliches Gesundheitszeugnis nach besonderem Formular; dieses wird auf Verlangen von der Schule zugesandt;
3. ein Zeugnis über im letzten Jahre erfolgte Schutzpockenimpfung;
4. ein Schulabgangszeugnis;
5. ein amtliches Leumundszeugnis;
6. eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Schilderung des eigenen Lebenslaufes, mit Angabe der Gründe, welche zur Wahl des Pflegerinnenberufes geführt haben;
7. die Adresse zweier geachteter Persönlichkeiten, welche in stande sind, über die Angemeldete Auskunft zu geben;
8. eine Bescheinigung über die Handlungsfähigkeit;
9. eine schriftliche Erklärung, durch welche sich die Angemeldete bereit erklärt, im Kriegsfall auf den Ruf des Vereins vom Roten Kreuz sich in den Militärspitälern an der Krankenpflege zu beteiligen. Ein Formular dieser Erklärung wird auf Verlangen von der Pflegerinnenschule zugesandt.

Persönliche Vorstellung beim Vorsitzenden des Schulkomitees ist, nach Verständigung mit demselben, erwünscht.

Art. 4.

Auf das Religionsbekenntnis wird bei der Aufnahme keine Rücksicht genommen. Es wird bestimmt erwartet, daß alle im Dienst der Schule stehenden Personen jede religiöse Ueberzeugung achten und daß sie niemals versuchen werden, ihre eigenen Glaubensanschauungen andern aufzudrängen.

Art. 5.

Jede Schülerin hat bei ihrem Eintritt an Kleidern und Leibwäsche mitzubringen:

An Kleidern:

- 2 baumwollene, waschechte Sommerkleider (weiß-blau, weiß-schwarz zc.);

Art. 15.

Diese Statuten treten sofort nach erhaltener Genehmigung durch die Direktion in Kraft.

- 2 waschbare, wollene Winterkleider;
- 1 dunkles Sonntagskleid;
- 2 Paar gute Schuhe;
- 1 Paar Hausschuhe.

An gezeichneter Leibwäsche:

- 6 Hemden;
- 6 Paar Beinkleider;
- 6 Paar baumwollene Strümpfe;
- 4 Paar wollene Strümpfe;
- 4 weiße Schürzen;
- 18 Sacktücher;
- 6 Waschtücher.

Art. 6.

Die vollständige Lernzeit beträgt 1½ Jahr. Davon entfallen 5½ Monate auf den theoretischen und praktischen Unterricht in der Schule selbst und 1 Jahr auf praktische Arbeit in Krankenhäusern. Die Ferienzeit von 14 Tagen wird vom Vorsitzenden des Schulkomitees unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Schülerinnen festgesetzt.

Art. 7.

Das Schulgeld für die ganze Lernzeit beträgt 250 Franken. Es ist beim Eintritt zu bezahlen. Von dieser Summe wird die Hälfte in Form von Taschengeld, Dienstkleidung, Lehrmaterialien zc. im Verlauf der Lernzeit der Schülerin wieder zurückerstattet.

Art. 8.

Während des ersten Halbjahres erhalten die Schülerinnen im gemeinsamen Haushalt der Schule freie Wohnung, Kost und Wäsche, sowie eine doppelte Dienstkleidung. Außerdem erhalten sie per Monat ein Taschengeld von 5 Fr.

Art. 9.

Der Unterricht in dieser Zeit erstreckt sich auf die praktische und theoretische Ausbildung der Schülerinnen.

Der praktische Unterricht umfaßt zunächst das Erlernen der verschiedenen Hülfsleistungen des Krankenpflegebetriebes an den Kranken der eigenen Spitalabteilung; sodann aber auch die Uebung solcher hauswirtschaftlicher Verrichtungen, welche beim Dienst in Krankenhäusern, in der Privatpflege und in Militärspitälern erforderlich werden (Küche, Wäsche, Dienst in den Einzelzimmern zc.) und schließlich die Hülfsarbeiten im Operationsaal.

Der theoretische Unterricht wird für die nötigen Kenntnisse über den Bau des menschlichen Körpers und seine Verrichtungen in gesunden und kranken Tagen sorgen. Er begreift in sich die wichtigsten Thatfachen der Gesundheitspflege und der beruflichen Krankenpflege und soll die Schülerinnen befähigen, die Bedeutung der wichtigeren Krankheitserscheinungen richtig zu erkennen und dem Arzt über die Veränderungen des Krankheitsbildes mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 10.

Die ersten sechs Wochen gelten als Probezeit; während derselben steht es beiden Theilen frei, jederzeit das Verhältnis zu lösen. Wenn eine Schülerin in dieser Zeit ausscheidet, werden ihr vom einbezahlten Lehrgeld für jede in der Schule zugebrachte Woche 10 Fr. abgezogen, als teilweiser Entgelt für die Auslagen der Schule. Die angefangene Woche wird als voll berechnet.

Ebenso verbleiben die erhaltenen Dienstkleider und Lehrbücher der Schule.

Art. 11.

Auch nach der Probezeit bis zum Beginn des praktischen Lernjahres ist eine Lösung des Lernverhältnisses für beide Teile möglich, doch muß daselbe dann zwei Wochen vorher gekündet werden. Erfolgt die Lösung von Seiten der Schülerin, so wird derselben, außer der Dienstkleidung und den Lehrbüchern, vom einbezahlten Lehrgeld per Monat, den sie in der Schule zugebracht, 50 Fr. zurückbehalten, vom Tag des Eintrittes an gerechnet. Der angefangene Monat zählt als voll.

Das Instruktionsdepartement ist befugt, auf Antrag des Schulkomitees diesen Abzug ganz oder teilweise zu erlassen, wenn ihm die Gründe für den Austritt zwingend erscheinen.

Art. 12.

Am Schluß des ersten Lernhalbjahres haben sich alle Schülerinnen einer Prüfung zu unterziehen, welche sich über das bisher durchgearbeitete Gebiet erstreckt.

Den Schülerinnen, welche diese Prüfung mit Erfolg bestanden haben, werden durch das Schulkomitee für die Dauer eines Jahres Stellen als Pflegerinnen in schweizerischen Spitälern angewiesen.

Art. 13.

Während dieses praktischen Lernjahres treten die Schülerinnen, mit Ausnahme der Gehaltsansprüche, vollständig in die Rechte und Pflichten des Personals desjenigen Spitals über, dem sie zugeteilt werden. Sie erhalten vom Spital freie Station und einen Monatsgehalt von 25 Franken. Disziplinarisch stehen sie unter der Verwaltung des Spitals, und es gelten für sie alle Detailvorschriften desselben.

Bei der örtlichen und zeitlichen Zuteilung der Spitalstellen wird das Schulkomitee nach Möglichkeit die Wünsche der Schülerinnen berücksichtigen.

Art. 14.

Verseetzungen von einem Spital in ein anderes finden durch das Schulkomitee statt:

1. im Interesse der allseitigen Ausbildung der Schülerinnen;
2. auf begründeten Wunsch einer Spitalverwaltung;
3. auf Wunsch einer Schülerin, sofern derselbe dem Komitee als gerechtfertigt erscheint.

Die Reisekosten bei Verseetzungen sind von der Schülerin zu tragen.

Art. 15.

Schülerinnen, welche ihr praktisches Spitaljahr zur Zufriedenheit der vorgelegten Behörden durchgemacht haben, erhalten von der Pflegerinnenschule das Diplom als geprüfte Krankenpflegerinnen des schweiz. Roten Kreuzes. Sie sind von jetzt an verpflichtet, jede Domizil-, resp. Adressenänderung sofort der Pflegerinnenschule mitzuteilen, so daß diese stets weiß, wo sich jede Schülerin zu jeder Zeit befindet.

Art. 16.

Nachdem die eigentliche Ausbildung durch die Pflegerinnenschule gemäß den vorstehenden Bestimmungen vollendet ist, sind die Rot Kreuz-Pflegerinnen befugt, ihren Beruf — unbeschadet der Verpflichtung für den Kriegsfall — selbständig auszuüben, wie es ihnen beliebt.

In ihrem eigenen Interesse wird ihnen aber dringend anempfohlen, die Beziehungen zur Pflegerinnenschule Bern nicht erkalten zu lassen, sowie sich auch die Schule bestreben wird, ihren ehemaligen Zöglingen mit Rat und That beizustehen.

Art. 17.

Sollte eine Rot Kreuz-Pflegerin der Verpflichtung, im Kriegsfalle dem schweiz. Verein vom Roten Kreuz sich zur Verfügung zu stellen, nicht Folge leisten, so ist die Pflegerinnenschule berechtigt, die auf ihre Ausbildung und für ihren Unterhalt verwendeten Beträge zurückzufordern. Für die Berechnung der Regressforderung sind die Verträge der Anstalt maßgebend. Jede Schülerin hat einen bezüglichen Verpflichtungsschein zu unterzeichnen.

B. Externe Schülerinnen.

Art. 18.

Externe Schülerinnen werden nicht vor dem zurückgelegten 18. Altersjahre aufgenommen.

Art. 19.

Der Schulkurs für die Externen dauert, wie derjenige der Schülerinnen, 5½ Monate. Der Unterricht ist für externe und ordentliche Schülerinnen gemeinsam; doch sind die externen Schülerinnen von den praktischen Haushaltarbeiten und den Nachtwachen befreit. Im übrigen haben sich die Externen während der Arbeitszeit der Hausordnung in jeder Beziehung strikte zu fügen.

Art. 20.

Die Externen wohnen und essen nicht im Schulgebäude. Sie haben für Unterkunft und Verpflegung selbst aufzukommen. Die Schulleitung wird ihnen, wenn sie dies wünschen, beim Suchen eines Pensionortes an die Hand gehen. Jedenfalls haben sie denselben der Schulleitung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 21.

Jede externe Schülerin hat beim Eintritt ein Schulgeld von 200 Fr. zu bezahlen; verläßt sie die Schule aus irgend einem Grunde vor der Beendigung des Kurzes, so findet eine Rückerstattung des Schulgeldes nicht statt. In besonderen Fällen ist das Instruktionsdepartement befugt, eine solche zu bewilligen.

Art. 22.

Die Anmeldungen externer Schülerinnen sollen enthalten:

1. Die genaue Postadresse, sowie Name und Adresse der Eltern oder des Vormundes;
2. ein ärztliches Gesundheitszeugnis;
3. eine selbstgeschriebene und selbstverfaßte Schilderung des eigenen Lebenslaufes mit Geburtsdatum und Bildungsgang.

Art. 23.

Wenn eine externe Schülerin durch fortdauernde Nachlässigkeit oder absichtlich den Gang des Unterrichts beeinträchtigt, so soll sie vom Schulkomitee gerügt und, falls dies nichts fruchtet, aus der Schule entlassen werden. In letzterem Falle sind die Angehörigen vom Grund und Zeitpunkt der Entlassung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Art. 24.

Die Externen haben das Recht, die Prüfung am Kurseschluß mitzumachen, sind aber dazu nicht verpflichtet. Auf Wunsch erhalten sie ein schriftliches Abgangszeugnis. Jedenfalls wird erwartet, daß sie den Zweck des Unterrichts durch Fleiß und ernsthaftes Streben zu erfüllen trachten.

C. Ärzte.

Art. 25.

Von den Ärzten, welche an der Pflegerinnenschule unterrichten, wird im Interesse der notwendigen Ordnung im Unterricht verlangt, daß sie, soweit irgend möglich, sich genau an die mit ihrem Ein-

verständnis festgesetzten Stunden halten. Sind sie gezwungen, Stunden ausfallen zu lassen, so sollen sie den Präsidenten des Komitees, eventuell die Vorsteherin rechtzeitig benachrichtigen.

D. Vorsteherin.

Art. 26.

Die Obliegenheiten der Vorsteherin sind mannigfaltig und zum Teil wechselnder Art. Sie darf deshalb ihre Aufgabe nie schablonenmäßig auffassen, sondern soll im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabe, im Interesse der Schule und der Schülerinnen, stets darauf bedacht sein, ihr Bestes zu leisten.

Zu ihrer Begleitung sind im folgenden einige Hauptaufgaben kurz skizziert.

Der Vorsteherin liegt unter Leitung des Schulkomitees ob:

1. Die Verwaltung der Pflegerinnenschule, und zwar besonders:

- a. Führung der Kontrollen über Ein- und Austritt der Schülerinnen;
- b. geordnete Aufbewahrung der Personalkarten der Schülerinnen;
- c. Einkassierung des Schulgeldes beim Eintritt und Ablieferung an den Kassier;
- d. Führung der Korrespondenz mit angemeldeten und ausgetretenen Schülerinnen;
- e. Führung des Verzeichnisses über das Schulinventar;
- f. Führung der Kasse für die täglichen Ausgaben.

2. Aufsicht über die Hausordnung und Mithilfe beim Unterricht:

- a. Vorbereitung des Unterrichtsmaterials nach Weisung der ärztlichen Lehrer;
- b. Zuteilung der Schülerinnen zu den praktischen Dienstleistungen;
- c. Begleitung der Schülerinnen bei Spitalbesuchen;
- d. Leitung von Verbandübungen und praktischen Übungen in der Krankenpflege, nach Maßgabe des Unterrichtsplanes;
- e. Aufsicht über die Wäsche und Dienstkleidung der Schülerinnen.

3. Individuelle Erziehung der Schülerinnen in ethischer und beruflicher Hinsicht.

Dabei wird gewünscht und erwartet, daß, bei aller nötigen Disziplin, zwischen Vorsteherin und Schülerinnen mehr das Verhältnis von Familiengliedern bestehe, und daß jene die mütterliche Vertraute jeder einzelnen Schülerin werde.

4. Leitung des Dienstes in der Spitalabteilung der Pflegerinnenschule, genau nach den Vorschriften der behandelnden Ärzte:

- a. Die Vorsteherin sorgt speziell dafür, daß die Krankenpflege in dieser Abteilung von den Schülerinnen in regelmäßigem Wechsel, bei Tag und bei Nacht, sorgfältig ausgeführt wird;
- b. sie hat die Effekten jedes Spitalpatienten so aufbewahren zu lassen, daß sie ihm beim Austritt in gehörigem Zustande übergeben werden können;
- c. sie kontrolliert die von den Schülerinnen zu führenden Verzeichnisse der Patienten und die Krankengeschichten.

Zur gedeihlichen Erledigung ihrer Obliegenheiten ist ein mündlicher Verkehr zwischen der Vorsteherin, dem Schulkomitee, den Spitalärzten und den Lehrern der Schule unumgänglich notwendig.

Schlußbemerkungen.

Die künftigen Schülerinnen der Pflegerinnenschule seien hier ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Beruf, welchen sie zu wählen gesonnen sind, kein leichter ist. Er stellt körperlich und geistig große Anforderungen und verlangt viel Selbsterleugnung und Opferfreudigkeit. Wenn auch die Pflegerin ihres Lohnes wert ist, so darf sie doch nicht nur in der Erreichung einer möglichst hohen Bezahlung ihr oberstes Ziel erblicken, sonst werden ihr schwere Enttäuschungen nicht erspart bleiben und sie wird nie die innere Berufsfreudigkeit erlangen, welche die notwendige Vorbedingung einer richtigen Krankenpflege bildet.

Es muß betont werden, daß nur dann der Zweck der Pflegerinnenschule erreicht wird, wenn alle Schülerinnen in verträglichem Sinne die Ehre der Schule hochzuhalten und die gestellten Aufgaben in gemeinsamer Arbeit zu fördern aufs eifrigste bestrebt sind. Die freiwillige Unterordnung des eigenen Willens und persönlicher Ansichten zum Besten des Ganzen werden zur Erreichung des Zieles oft unbedingt notwendig werden.

Es darf nie vergessen werden, daß in der Krankenpflege der Arzt die erste Autorität der guten Pflegerin ist, und daß ihr Stolz darin bestehen soll, die verständnisvolle Gehilfin des Arztes zu sein. Den Kranken gegenüber sei sie geduldig und aufmerksam, ohne ihnen gerade jede Laune zu befriedigen; sie sei mit ihnen heiter und fröhlich, doch ohne Ausgelassenheit.

Eigene kleine Leiden und Verdrießlichkeiten soll man ihr nicht anmerken; sie übe sich vielmehr in der Selbstbeherrschung und bestrebe sich, jederzeit ein freundliches Gesicht zu zeigen. Über die Vorgänge im Hause, sowie über alles, was in der Ausübung des Berufes zu ihrer Kenntnis kommt, hat die Pflegerin jedem Unberufenen gegenüber strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Außerdem aber braucht die Krankenpflegerin mehr als jeder andere Beruf einen Halt, der ihr zur Seite steht in der harten Schule des Lebens. Diesen Halt gibt den Diakonissen ihr Mutterhaus; den freien Pflegerinnen vom Roten Kreuz bietet ihn die Pflegerinnenschule. Aber die Schule bedarf dazu der eifrigen Mitarbeiter ihrer Zöglinge.

Die Gründung eines schweizerischen Verbandes freier Pflegerinnen ist es, welche sie gemeinsam mit andern Organisationen anstrebt. Nach dem Worte „Hilf dir selbst, dann hilft dir Gott!“ sollen die freien Pflegerinnen zusammenstehen und mit Beihilfe ihrer Schulen einen die ganze Schweiz umfassenden Arbeitsnachweis, sowie eine Kranken- und Alterskasse errichten.

Diejenigen aber, welche sich die Krankenpflege zum Lebensberuf zu erwählen gesonnen sind, machen wir schon jetzt darauf aufmerksam und laden sie ein, mitzuhelfen bei der Gründung und der Arbeit des Verbandes. Sie arbeiten damit in ihrem eigensten Interesse.

